Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 878
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:

Gemeinsame Laborgesellschaft der Labore der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und der Charité Universitätsmedizin VIII

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos – früher FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23878
vom 23. Juni 2020
über Gemeinsame Laborgesellschaft der Labore der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und der Charité Universitätsmedizin VIII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Auf meine Anfrage 18/23551 hat der Senat auf die Frage zu 1) ausweichend geantwortet und insbesondere die Auskunft zum Anteil das Labor, welchen Anteil der Arzt und welchen Anteil die Charité erhält, nicht erteilt.

„Gegenüber dem MDR gab der Virologe der Charité, Prof. Dr. Christian Drosten an: Die Labore, die die Tests durchführen, rechnen diese als medizinische Leistungen ab. Bei den meisten Patienten übernehmen das die Krankenversicherungen. Bei einigen privat Versicherten stünde Drostens Name auf der Rechnung. "Davon sehe ich keinen Cent, diese Beträge gehen alle an die Mitarbeiter der Testlabore", sagt Drosten.

Diese Angabe scheint im Widerspruch zu Antworten der Charité und des Senats in Antworten auf meine schriftlichen Anfragen zu stehen:

In der Antwort auf die Anfrage 18/16648 vom 01. Oktober 2018 hat der Senat zu 5) geantwortet: Labor Berlin erbringt im Rahmen der Versorgung von Privatpatientinnen und -Patienten ausschließlich technische Laborleistungen. Diese Leistungen werden der Charité (für Privatpatientinnen und -Patienten der Charité) und Vivantes (für Privatpatientinnen und -patienten von Vivantes) auf vertraglicher Grundlage in Rechnung gestellt. Die ärztliche Leistungserbringung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte. Grundlage für die Abrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

1) Welchen prozentualen Anteil erhält das Labor, welchen Anteil der jeweilige Arzt, welchen die Charité?“

Zu 1):
Die Labor Berlin GmbH erhält von der Charité in allen Fällen für die technische Leistungserbringung eine vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte ist jeweils vertraglich individuell geregelt.

2) Worum handelt es sich bei dem „Virologischen Labor“, das der Senat in seiner Antwort auf meine vorgenannte Anfrage erwähnt? Wie ist die genaue rechtliche Bezeichnung des „Virologischen Labors“? Handelt es sich um eine rechtlich selbstständige oder unselbständige Einrichtung innerhalb der Labor Berlin GmbH oder einer anderen Gesellschaft? Welcher?

Zu 2):
In der Antwort auf die Anfrage 18/16648 ist kein „Virologisches Labor“ erwähnt.

3) Trifft es zu, dass Herr Professor Drosten, bezogen auf die zu 1) zitierte Aussage „keinen Cent“ aus den Zahlungen der gesetzlich oder privat versicherten Patienten für medizinische oder technische Laborleistungen erhält, ja oder nein?

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23551 antwortet der Senat zu 1): „Nach Auskunft der Charité gehen die Einnahmen für privat- und wahlärztliche Leistungen des Virologischen Labors (Leitung Prof. Drosten) vollständig an die Charité. Aus diesen Einnahmen erhalten Mitarbeitende insgesamt 12 % im Rahmen einer Poolregelung. Herr Prof. Drosten ist an dieser Poolregelung nicht beteiligt.“

Zu 3):
Ja, nach Aussage der Charité trifft dies zu.

4) Welchen Anteil erhält Herr Professor Drosten von den verbleibenden 88%?

4.1.) Welche Mitarbeiter sind an der „Poolregelung“ beteiligt, Mitarbeiter der Charité KöR, oder der Labor Berlin GmbH?

Zu 4):
Keinen Anteil.

Zu 4.1):
Die Poolbeteiligung wird jährlich festgelegt. Es wurden bislang Beschäftigte der Charité beteiligt, die an die Labor Berlin GmbH gestellt sind.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21495 hat der Senat zu 4) geantwortet, dass in allen Fachbereichen Leistungen auch über private Konten abgerechnet wurden.

5) Wie ist das mit der Aussage Herrn Professor Drosten zu vereinbaren, dass er „keinen Cent“ der Labor-Spezialdiagnostik erhalten haben soll?

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21495 hat der Senat zu 4) geantwortet: „In allen Fachbereichen wurden Leistungen auch über private Konten abgerechnet. Die Frage nach der Anzahl von derartigen Rechnungen kann weder von der Charité noch von der Labor Berlin – Charité Vivantes GmbH beantwortet werden. In der Regel können nur sogenannte Altvertraglerinnen und Altvertragler Laborleistungen abrechnen, deren Erlöse auf Privatkonten gehen. Altvertraglerinnen und Altvertragler deklarieren der Charité gegenüber nur Bruttoeinnahmen, aber keine Rechnungsanzahl. Nach Hochschulnebentätigkeitsverordnung sind die Bruttoeinnahmen zu deklarieren, aber keine Rechnungen vorzuweisen.“

Zu 5):
Die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 18/21495 bezog sich auf die Vergangenheit und nicht auf den Fachbereich Virologie der Gegenwart unter Leitung von Prof. Drosten.

6) Wer erbringt die Leistungen für die Labor-Spezialdiagnostik in welchem Fachbereich zu welchem Anteil, die auf Privatkonten abgerechnet wird?

Zu 6):
Von aktuell 19 benannten Labor-Wahlärzt*innen erbringen 8 Labor-Wahlärzt*innen Leistungen in Nebentätigkeit, so dass die Erlöse auch auf Privatkonten verbucht werden.

7) Ist Herr Professor Drosten nach § 10 der HNtVO – oder aufgrund einer anderen Regelung – in der Labor Berlin GmbH tätig und zur Ablieferung von Zahlungen verpflichtet?

Zu 7):
Prof. Drosten ist als Angestellter der Charité auf der Basis des Kooperationsvertrages in der Labor Berlin GmbH tätig. Der Inhalt der Vereinbarung unterliegt dem Datenschutz.

8) Auf der Seite der Tagesschau heißt es zu dem Corona-Test https://www.tagesschau.de/faktenfinder/corona-wodarg-101.html: "Virologe Drosten widerspricht vehement: Wir verdienen keinen Cent", sagt er und erläutert anschließend, welche Gelder bei dem Testverfahren genau wohin fließen. Das Ganze sei Teil eines EU-Forschungsprojektes und im Rahmen dessen erhielten er und sein Institut Unterstützung für genau eine Personalstelle. Die packe die Pakete, die weltweit für RNA-Material verschickt würden. Der Empfänger auf der anderen Seite wiederum müsse eine Aufwandsentschädigung für die Transportkosten zahlen. Allerdings nicht an Drostens Institut, sondern an das EU-Projekt. "Egal wer mir hier irgendwas vorwerfen will - das ist alles vollkommen falsch. Das lege ich gerne auch alles offen, das kann jeder überprüfen, der es will", betont Drosten.

Welche Zahlungen werden durch wen genau an wen in welcher Höhe (anteilig bezogen auf Testmengen oder global?) in diesem Zusammenhang bei diesem speziellen Testverfahren erbracht? Handelt es sich um einen Covid-19 PCR-Test oder um welche Testverfahren geht es genau?

Zu 8):
Es handelt sich bei den genannten Leistungen um Unterstützungsmaßnahmen zur Etablierung von Labordiagnostik für COVID-19 in Laboren weltweit. Die Aufwände im Rahmen dieser Arbeiten, insbesondere die Herstellung und der Versand von Referenzmaterialien („RNA-Material“), werden im Rahmen eines EU-Infrastrukturprojekts erstattet. Die Aufwandsentschädigung folgt dem Prinzip des „Transnational Access“ der EU-Infrastrukturförderung. Das Forschungslabor der Charité hat nach Aussage der Charité im Übrigen zu keinem Zeitpunkt einen „Corona-Test“ vertrieben oder verkauft. Sämtliche Beiträge dieses Labors sind wissenschaftlicher Natur und zielten darauf ab, anderen Laboren zur Etablierung eigener Testverfahren zu verhelfen.

9) Sind die labormedizinischen Untersuchungen im Sinne der Frage zu 1) zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf dem Fachgebiet des Herrn Professor Drosten erforderlich im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 HNtVO?

Zu 9):
Da die labormedizinischen Untersuchungen im Sinne der Frage 1 von Professor Drosten im Hauptamt erbracht werden, kommt die HNtVO nicht zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -